

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Natur- und Heimatschutz

Gestützt auf Art. 2 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz ¹⁾

von der Regierung erlassen am 16. Dezember 1985

Art. 1 ²⁾

¹⁾ Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement kann auf Antrag der Natur- und Heimatschutzkommission, des Archäologischen Dienstes, der Denkmalpflege und des Amtes für Natur und Umwelt der Regierung Vorschläge für die Unterstellung besonders wertvoller Objekte unter Natur- und Denkmalschutz unterbreiten.

Unterschutz-
stellung

²⁾ Unter Natur- und Denkmalschutz gestellte Objekte sind in geeigneter Weise durch eine Tafel oder Anschrift zu kennzeichnen.

Art. 2

Das Verzeichnis der unter Schutz gestellten Objekte wird von den zuständigen Amtsstellen geführt und kann dort eingesehen werden.

Verzeichnis der
geschützten
Objekte

Art. 3

¹⁾ Die unter Natur- und Denkmalschutz gestellten Objekte stehen unter der Aufsicht des Kantons.

Aufsicht

²⁾ Den mit der Kontrolle beauftragten Amtsstellen ist nach rechtzeitiger Voranmeldung der Zutritt zum Objekt zu gewähren.

Art. 4

^{1 3)} Für den Erlass vorsorglicher Verfügungen ist das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement zuständig.

Vorsorgliche
Verfügung

¹⁾ BR 496.100

²⁾ Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4289; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

³⁾ Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4289 bzw. gemäss Verordnung über die Anpassung von Regierungsverordnungen an das Verwaltungsrechtspflegegesetz; AGS 2006, KA 2006_5028; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

² In diesen Fällen ist umgehend das Verfahren auf Erlass einer definitiven Schutzverfügung im Sinne von Artikel 11 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz ¹⁾ durch die Regierung einzuleiten.

Art. 5

Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1986 in Kraft.

¹⁾ BR 496.100